



BVD/P200188

Erläuterungen zur Totalrevision des Reglements über den Fähigkeitsausweis und über die Durchführung der Wirtefachprüfung (Prüfungsreglement, SG 563.150) Stand: vom XX.XX.2020 (Datum RRB)

1. Ausgangslage

Am 18. September 2019 hat der Grosse Rat die Liberalisierung des Gastgewerbegesetzes beschlossen. Am 1. Januar 2020 trat das Gesetz in Kraft. Ziel der Liberalisierung war unter anderem, das Gastgewerberecht den aktuellen Verhältnissen in der Gastrobranche anzupassen. In diesem Zusammenhang entschied sich der Grosse Rat für die Beibehaltung eines kantonalen Fähigkeitsausweises (Wirtepatent) als Voraussetzung zur Erlangung einer Betriebsbewilligung für einen Restaurations- oder Hotelbetrieb. Zugleich legt das liberalisierte Gastgewerbegesetz fest, die Wirtfachprüfung zur Erlangung des Fähigkeitsausweises sei zukünftig nicht mehr vom Wirteverband Basel-Stadt, sondern vom Kanton Basel-Stadt selbst durchzuführen. Der Grosse Rat hielt ausserdem die Grundzüge des Prüfungsstoffes fest und beschloss, die Wirtfachprüfung bestünde nur noch aus den Teilfächern Konsumentenschutz und Arbeitnehmerschutz. Diese Gesetzesänderung bedingt viele Änderungen des Reglements über den Fähigkeitsausweis und über die Durchführung der Wirtfachprüfung (Prüfungsreglement, SG 563.150). Eine Teilrevision führte jedoch zu einem Flickenteppich von Änderungen und zu sehr umfangreichen Fussnoten und würde sich negativ auf die Übersichtlichkeit des Prüfungsreglements auswirken. Deshalb beschloss der Regierungsrat, im Rahmen einer Totalrevision ein übersichtliches und anwenderfreundliches Prüfungsreglement zu erstellen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Die Liberalisierung des Gastgewerbegesetzes bedeutet für das Prüfungsreglement Änderungen in drei Bereichen. Erstens bestehen andere Zuständigkeiten. Der Wirteverband ist nicht mehr für die Wirtfachprüfung und den Fähigkeitsausweis verantwortlich. Diese Aufgabe liegt nun beim Kanton und wird im Bau- und Verkehrsdepartement vom Bau- und Gastgewerbeinspektorat erfüllt. Diese Kompetenzenordnung muss im Prüfungsreglement abgebildet werden (§ 2 bis § 6, § 11).

Zweitens wurde der obligatorische Besuch eines vorbereitenden Wirtekurses abgeschafft. Das führt zur ersatzlosen Aufhebung ganzer Paragraphen oder von Absätzen in Paragraphen. Das Prüfungsreglement muss entsprechend bereinigt werden.

Drittens müssen Prüfungsorganisation, Prüfungsmodus und Prüfungsgebühr neu festgelegt werden (§ 2, § 7 bis § 13). Der Prüfungsstoff der beiden Teilprüfungen Konsumentenschutz und Arbeitnehmerschutz ist in den Grundzügen vom Gastgewerbegesetz vorgegeben. Das Prüfungsreglement beschreibt den Prüfungsinhalt detailliert. Der Prüfungsmodus wird vereinfacht. Geprüft wird inskünftig schriftlich im Multiple Choice-Verfahren an jährlich vier bis sechs Terminen. Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat stellt Beispielfragen inklusive Antworten online zur Verfügung.

Die Anzahl der Prüfungsversuche ist unbegrenzt. Anstelle von einer Notenskala wird die Prüfung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Kandidatinnen und Kandidaten müssen in beiden Fächern 60% der Fragen korrekt beantworten, damit sie die Wirtefachprüfung bestehen und anschliessend den Fähigkeitsausweis erhalten. Schliesslich sollte die Prüfungsgebühr die Kosten für den Aufwand der Wirtefachprüfung decken. Die Höhe der Prüfungsgebühr (380 Franken) wurde auf Empfehlung des Preisüberwachers festgesetzt.

Nachstehend werden die einzelnen §§ erläutert und, wo möglich, den Bestimmungen des bisherigen Prüfungsreglements gegenübergestellt. Da es sich um eine Totalrevision handelt, wurde auf das Erstellen einer separaten Synopse verzichtet.

Erläuterung zu § 1

Reglement über den Fähigkeitsausweis und über die Durchführung der Wirtefachprüfung (Prüfungsreglement) vom 10. Mai 2005	Reglement über den Fähigkeitsausweis und über die Durchführung der Wirtefachprüfung (Prüfungsreglement) ENTWURF
§ 1 Grundsatz ¹ Der Fähigkeitsausweis zur Führung eines Beherbergungs- oder Restaurationsbetriebs wird durch das Bestehen der Wirtefachprüfung erworben. ² Der Fähigkeitsausweis verleiht keinen Anspruch auf Bewilligungserteilung zur Führung eines entsprechenden Betriebs.	§ 1 Grundsatz ¹ Der Fähigkeitsausweis zur Führung eines Beherbergungs- oder Restaurationsbetriebs wird durch das Bestehen der Wirtefachprüfung erworben. ² Der Fähigkeitsausweis verleiht keinen Anspruch auf Bewilligungserteilung zur Führung eines entsprechenden Betriebs.

§ 1 Abs. 1 beschreibt den Grundsatz, wonach einen Fähigkeitsausweis erhält, wer die Wirtefachprüfung bestanden hat.

§ 1 Abs. 2 weist darauf hin, dass die Betriebsbewilligung nicht alleine gestützt auf den Fähigkeitsausweis erteilt wird.

Erläuterungen zu § 2

Reglement über den Fähigkeitsausweis und über die Durchführung der Wirtefachprüfung (Prüfungsreglement) vom 10. Mai 2005	Reglement über den Fähigkeitsausweis und über die Durchführung der Wirtefachprüfung (Prüfungsreglement) ENTWURF
§ 3 Wirtefachprüfung ¹ Vorbereitung, Organisation und Abnahme der Wirtefachprüfung einschliesslich der ergänzenden Prüfungen im Sinn von § 19 Abs. 2 des Gastgewerbegesetzes obliegen dem Wirteverband Basel-Stadt. ² Der Wirteverband Basel-Stadt legt dem Bau- und Verkehrsdepartement eine Zusammenstellung über den Unterrichtsstoff des Wirteskurses zur Kenntnis vor. ³ Prüferinnen und Prüfer sowie die Prüfungsleitung werden vom Wirteverband Basel-Stadt bestellt und dem Bau- und Verkehrsdepartement namentlich bekannt gegeben.	§ 2 Wirtefachprüfung ¹ Organisation und Abnahme der Wirtefachprüfung, einschliesslich der ergänzenden Prüfungen im Sinn von § 19 Abs. 2 des Gastgewerbegesetzes, obliegen dem Bau- und Gastgewerbeinspektorat. ² Prüferinnen und Prüfer werden vom Bau- und Gastgewerbeinspektorat bestellt. ³ Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat bietet jährlich vier bis sechs ordentliche Prüfungstermine an. ⁴ Die vorhandenen Prüfungsplätze werden nach Datum des Einganges der vollständigen Anmeldung vergeben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Prüfungstermin. ⁵ Der Kandidat oder die Kandidatin kann einen ausserordentlichen Prüfungstermin beantragen.

§ 2 Abs. 1 stellt fest, dass das Bau- und Gastgewerbeinspektorat für die Organisation und Durchführung der Wirtefachprüfung verantwortlich ist. Konkret ist die Abteilung Gastgewerbebewilligungen zuständig. Diese verfügt über umfassende Fachkenntnisse im Bereich Gastronomie.

§ 2 Abs. 2 hält folgerichtig fest, dass Prüferin oder Prüfer Mitarbeitende des Bau- und Gastgewerbeinspektorates sind. Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat organisiert sich dabei selbst.

§ 2 Abs. 3 dient der Planungssicherheit der Kandidatinnen und Kandidaten. Bei vier bis sechs ordentlichen Prüfungsterminen pro Jahr kommt es zu keinen langen Wartezeiten für zukünftige Wirtinnen und Wirte oder für Prüfungswiederholende.

§ 2 Abs. 4 verdeutlicht, wie die Plätze für die einzelnen Prüfungstermine vergeben werden. Die Begrenzung der Prüfungsplätze dient der besseren Abschätzbarkeit des effektiven Aufwandes für die Verwaltung. Gleichzeitig sind die Kandidatinnen und Kandidaten selber dafür verantwortlich, sich früh genug für einen allfälligen Wunschtermin anzumelden. Die Anmeldung kann jederzeit auch mehrere Monate im Voraus erfolgen. Es besteht kein durchsetzbarer Anspruch darauf, zu einem bestimmten Prüfungstermin zugelassen zu werden.

§ 2 Abs. 5 klärt über die Möglichkeit auf, bei Bedarf einen ausserordentlichen Prüfungstermin zu beantragen. Der Antrag erfolgt i.d.R. schriftlich. In Einzelfällen genügt ein mündlicher Antrag beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat, Abteilung Gastgewerbebewilligungen. Nebst dem eigentlichen Antrag ist zudem eine reguläre Prüfungsanmeldung einzureichen. Der ausserordentliche Prüfungstermin zieht aufgrund des zusätzlichen Aufwandes für die Behörden eine ausserordentliche Prüfungsgebühr gemäss § 13 nach sich.

Erläuterungen zu § 3

Reglement über den Fähigkeitsausweis und über die Durchführung der Wirtefachprüfung (Prüfungsreglement) vom 10. Mai 2005	Reglement über den Fähigkeitsausweis und über die Durchführung der Wirtefachprüfung (Prüfungsreglement) ENTWURF
§ 5 Zulassungsbedingungen ¹ Wer zur Wirtefachprüfung zugelassen werden will, hat beim Wirtverband Basel-Stadt ein entsprechendes Gesuch mit folgenden Unterlagen einzureichen: einen Lebenslauf, insbesondere über die vollständige Schul-, Aus- und Weiterbildung sowie über die bisherige Tätigkeit im Gastgewerbe, unter Beilage der Lehr- und Arbeitszeugnisse, der Fachausweise, einschliesslich der Angaben über eine erfolglose Teilnahme an Wirtprüfungen in anderen Kantonen, und der Fachdiplome. ² Bewerberinnen und Bewerber haben sich über eine mindestens dreijährige Tätigkeit in einem gastgewerblichen Beruf oder den Besuch des Wirtekurses des Wirtverbandes Basel-Stadt auszuweisen. ³ Bewerberinnen und Bewerber, die in einem anderen Kanton die Wirtfachprüfung nicht bestanden haben, werden zur Prüfung im Kanton Basel-Stadt nur zugelassen, wenn sie den Wirtkurs des Wirtverbandes Basel-Stadt besucht haben.	§ 3 Zulassungsbedingungen zur Wirtefachprüfung ¹ Wer zur Wirtefachprüfung zugelassen werden will, hat beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat ein Anmeldeformular mit einer Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises (Pass/ID) einzureichen. ² Kandidatinnen und Kandidaten müssen volljährig und urteilsfähig sein.

§ 3 Abs. 1 und 2 beinhalten die für eine vollständige Prüfungsanmeldung für die Wirtefachprüfung notwendigen Angaben. Dabei wird der Nachweis einer ausreichenden branchenspezifischen Berufserfahrung nicht mehr verlangt. Weil die Anzahl der Prüfungsversuche nicht beschränkt ist, wird folgerichtig auch keine Information über allfällige Fehlversuche in anderen Kantonen verlangt. Ausschlaggebend wird zukünftig sein, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin volljährig und urteilsfähig ist, das ausgefüllte Anmeldeformular sowie eine Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises einreicht und die Prüfungsgebühr rechtzeitig begleicht. Die Kopie des amtlichen Ausweises dient dazu, am Prüfungstermin die Anmeldung auf die Übereinstimmung mit der tatsächlich anwesenden Person zu überprüfen.

Erläuterungen zu § 4

Reglement über den Fähigkeitsausweis und über die Durchführung der Wirtefachprüfung (Prüfungsreglement) vom 10. Mai 2005	Reglement über den Fähigkeitsausweis und über die Durchführung der Wirtefachprüfung (Prüfungsreglement) ENTWURF
§ 7 Entscheid über die Zulassung zu ergänzenden Prüfungen ¹ Die zuständige Verwaltungseinheit im Bauinspektorat des Bau- und Verkehrsdepartements entscheidet über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zu ergänzenden Prüfungen und legt den entsprechenden Prüfungsstoff fest.	§ 4 Zulassungsbedingungen zur ergänzenden Prüfung ¹ Wer zu ergänzenden Prüfungen zugelassen werden will, hat beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat ein Anmeldeformular mit einer Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises (Pass/ID) sowie Angaben über im Ausland erworbene Fähigkeitsausweise einzureichen.

§ 4 Abs. 1 regelt, was für eine gültige Anmeldung zur ergänzenden Prüfung nötig ist. Eine ergänzende Prüfung wird durchgeführt, wenn sich der im Ausland erworbene Fähigkeitsausweis als in fachlicher Hinsicht ungenügend erweist, weil schlichtweg keine Kenntnisse in den Bereichen Konsumentenschutz oder Arbeitnehmerschutz bestehen. Sinn und Zweck der ergänzenden Prüfung ist, nur jenen Teil zu prüfen, der nicht bereits durch einen im Ausland erworbenen Fähigkeitsausweis als gegeben vorausgesetzt werden darf. Bei der Anmeldung zu einer ergänzenden Prüfung muss vom Bau- und Gastgewerbeinspektorat die Plausibilität der behaupteten Vorbildung überprüft werden können. Dazu dienen die Angaben zum bereits erworbenen Fähigkeitsausweis.

Erläuterungen zu § 5

Reglement über den Fähigkeitsausweis und über die Durchführung der Wirtefachprüfung (Prüfungsreglement) vom 10. Mai 2005	Reglement über den Fähigkeitsausweis und über die Durchführung der Wirtefachprüfung (Prüfungsreglement) ENTWURF
§ 6 Entscheid über die Zulassung zur Wirtefachprüfung ¹ Der Wirtverband Basel-Stadt entscheidet über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zur Wirtefachprüfung und hält den Entscheid sowie die Bewerbungsunterlagen dem Bau- und Verkehrsdepartement zur Verfügung.	§ 5 Entscheid über die Zulassung zur Wirtefachprüfung ¹ Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat entscheidet über die Zulassung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wirtefachprüfung. Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat bestätigt den Prüfungstermin. ² Kandidatinnen und Kandidaten müssen die Prüfungsgebühr vor Beginn der Wirtefachprüfung bezahlt haben. Kann die Kandidatin oder der Kandidat diesen Zahlungsnachweis nicht erbringen, wird sie oder er von der Prüfung ausgeschlossen.

§ 5 Abs. 1 definiert den auf die Anmeldung folgenden Ablauf bei der Prüfungsorganisation. Ist die Anmeldung vollständig und ein Prüfungsplatz am gewünschten Termin vorhanden, wird der Prüfungstermin bestätigt. Diese Bestätigung stellt den Entscheid über die Zulassung zur Prüfung dar.

§ 5 Abs. 2 zeigt auf, bis wann die Prüfungsgebühr spätestens beglichen worden sein muss (siehe dazu auch unten § 13). Kandidatinnen und Kandidaten müssen spätestens vor Prüfungsbeginn nachweisen, dass die Zahlung der Prüfungsgebühr erfolgt ist. Fehlt der Zahlungsnachweis, wird diese Person von der Prüfung ausgeschlossen. Der Kandidatin oder der Kandidat kann sich ungeachtet eines solchen Prüfungsausschlusses für einen späteren Termin wieder anmelden.

Erläuterungen zu § 6

Reglement über den Fähigkeitsausweis und über die Durchführung der Wirtefachprüfung (Prüfungsreglement) vom 10. Mai 2005	Reglement über den Fähigkeitsausweis und über die Durchführung der Wirtefachprüfung (Prüfungsreglement) ENTWURF
§ 7 Entscheid über die Zulassung zu ergänzenden Prüfungen ¹ Die zuständige Verwaltungseinheit im Bauinspektorat des Bau- und Verkehrsdepartements entscheidet über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zu ergänzenden Prüfungen und legt den entsprechenden Prüfungsstoff fest.	§ 6 Entscheid über die Zulassung zu ergänzenden Prüfungen ¹ Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat entscheidet über die Zulassung der Kandidatinnen und Kandidaten zur ergänzenden Prüfung und legt den entsprechenden Prüfungsstoff fest. Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat bestätigt den Prüfungstermin. ³ Kandidatinnen und Kandidaten müssen die Prüfungsgebühr vor Beginn der ergänzenden Prüfung bezahlt haben. Kann die Kandidatin oder der Kandidat diesen Zahlungsnachweis nicht erbringen, wird sie oder er von der Prüfung ausgeschlossen.

§ 6 Abs. 1 hält fest, dass im Falle von ergänzenden Prüfungen nebst der Bestätigung des Prüfungstermins zugleich der Prüfungsstoff festgelegt wird. Im Übrigen entspricht der Ablauf der Prüfungsorganisation § 5.

Erläuterungen zu § 7

Reglement über den Fähigkeitsausweis und über die Durchführung der Wirtefachprüfung (Prüfungsreglement) vom 10. Mai 2005	Reglement über den Fähigkeitsausweis und über die Durchführung der Wirtefachprüfung (Prüfungsreglement) ENTWURF
§ 8 Prüfungsstoff ¹ Die Wirtefachprüfung umfasst die polizeirelevanten Fächer: - Gastgewerberecht - Lebensmittelrecht - Personalrecht ² Der Wirtverband Basel-Stadt kann zusätzlich einzelne Prüfungsfragen anderer berufsspezifischer Fächer des Wirtekurses, wie zum Beispiel Arbeitssicherheit, Ausländerrecht, Bau- und Umweltrecht, Alkoholgesetz, Buchführungsvorschriften, Arbeitsrecht, LGAV, Lohnbuchhaltung, Warenberechnung oder Warenkunde in die damit zusammenhängenden Prüfungsfächer aufnehmen. ³ Die Prüferinnen und Prüfer haben ihre Fragen im Voraus festzulegen, die von der oder dem staatlichen Delegierten eingesehen werden. Alle Fragen stehen der oder dem Delegierten bis zum rechtskräftigen Abschluss der Prüfung zur Verfügung.	§ 7 Prüfungsstoff ¹ Die Wirtefachprüfung umfasst die für die Führung eines Gastgewerbebetriebs relevanten Fächer: a) Konsumentenschutz; b) Arbeitnehmerschutz. ² Geprüft wird das für die Führung eines Gastgewerbebetriebs notwendige Basiswissen. Beispielhafte Fragen werden vom Bau- und Gastgewerbeinspektorat in der Regel online zur Verfügung gestellt. ³ Das Fach Konsumentenschutz umfasst unter anderem die Bereiche Lebensmittelrecht, Hygiene, Jugendschutz und Schutz vor Passivrauchen. ⁴ Das Fach Arbeitnehmerschutz umfasst unter anderem die Bereiche Arbeitsrecht, Sozialversicherungen und Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes (L-GAV).

§ 7 Abs. 1 bezeichnet den Prüfungsstoff der Wirtefachprüfung. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen sich sowohl mit Konsumentenschutz als auch mit Arbeitnehmerschutz auseinandersetzen.

§ 7 Abs. 2 legt den Fokus in den einzelnen Prüfungsfächern auf jene Inhalte, die für die Führung eines Gastgewerbebetriebes relevant sind. Diese Inhalte haben einen Bezug zur Tätigkeit einer Wirtin oder eines Wirtes. Dabei wird kein Expertenwissen verlangt, sondern ein Basiswissen abgefragt. Unter Basiswissen fallen jene Grundsätze, ohne die der Konsumentenschutz bzw. der Arbeitnehmerschutz nicht gewährleistet ist. Es handelt sich dabei um Grundprinzipien der Gastronomie, die allgemeine Gültigkeit haben. Damit sich Kandidatinnen und Kandidaten selbstständig auf die Wirtefachprüfung vorbereiten können, stellt das Bau- und Gastgewerbeinspektorat einen Übungskatalog mit entsprechenden Fragen und Antworten online zur Verfügung. An der Wirtefachprüfung wird eine zufällige Auswahl dieses Übungskataloges geprüft.

§ 7 Abs. 3 zählt die möglichen Inhalte des Fachs Konsumentenschutz auf. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend, sondern beispielhaft. Die Bereiche Lebensmittelrecht und Hygiene weisen gewisse Überschneidungen auf. Ausserdem fallen auch Fragen zur Deklaration darunter. Bei aktuellen Entwicklungen kann das Bau- und Gastgewerbeinspektorat den Übungskatalog ergänzen. Zu denken ist hierbei beispielsweise an neue Rechtsgrundlagen betreffend Verzehr von Insekten.

§ 7 Abs. 4 konkretisiert den Inhalt des Fachs Arbeitnehmerschutz. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend, sondern beispielhaft. In diesem Sinne können auch Fragen zur Brandverhütung oder zur Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb darunter fallen. Bei aktuellen Entwicklungen kann das Bau- und Gastgewerbeinspektorat den Übungskatalog ergänzen. Zu denken ist hierbei an neu verhandelte L-GAV oder neue internationale Regelungen zur Personenfreizügigkeit.

Erläuterungen zu § 8

Reglement über den Fähigkeitsausweis und über die Durchführung der Wirtefachprüfung (Prüfungsreglement) vom 10. Mai 2005	Reglement über den Fähigkeitsausweis und über die Durchführung der Wirtefachprüfung (Prüfungsreglement) ENTWURF
§ 9 Prüfungsverlauf ¹ Die Prüfungen sind nicht öffentlich und werden in deutscher Sprache in mündlicher oder schriftlicher Form abgenommen. ² Kandidatinnen und Kandidaten, die sich während der Prüfung unkorrekt verhalten, können von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.	§ 8 Prüfungsverlauf ¹ Die Prüfungen sind nicht öffentlich und werden in deutscher Sprache in schriftlicher Form abgenommen. Ausnahmen bleiben vorbehalten. ² Wer sich während der Prüfung unkorrekt verhält, wird von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

§ 8 Abs. 1 beschreibt die formellen Aspekte der Prüfung. Kann eine Person aus nachvollziehbaren Gründen die Prüfung nicht schriftlich ablegen, besteht die Möglichkeit, die Prüfung ausnahmsweise mündlich abzulegen. In jedem Fall ist die Prüfungssprache immer Deutsch. Es werden keine Übersetzungen der Prüfung angeboten.

§ 8 Abs. 2 verschärft die Konsequenz bei unlauterem Verhalten während der Prüfung. Wer beispielsweise bei der Prüfung betrügt, den Prüfungsablauf stört oder strafrechtlich relevantes Verhalten an den Tag legt, wird umgehend von der Prüfung ausgeschlossen. Diese Prüfung gilt als nicht bestanden. Diese Person kann sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder für einen Prüfungstermin anmelden.

Erläuterungen zu § 9

Reglement über den Fähigkeitsausweis und über die Durchführung der Wirtefachprüfung (Prüfungsreglement) vom 10. Mai 2005	Reglement über den Fähigkeitsausweis und über die Durchführung der Wirtefachprüfung (Prüfungsreglement) ENTWURF																																				
§ 10 Notengebung ¹ Die Prüfungsergebnisse in den Fächern gemäss § 8 Abs. 1 werden durch die Noten 6–1 ausgedrückt. Noten unter 4 gelten als ungenügend. In jedem Prüfungsfach wird nur eine Note erteilt. Es gilt folgende Leistungsbeurteilung:	§ 9 Prüfungsbewertung ¹ Die Prüfung wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ² Die Prüfung gilt als „bestanden“, wenn in jedem Prüfungsfach 60% aller Aufgaben korrekt gelöst wurden.																																				
<table><tr><th>Note</th><th>Beurteilung</th><th>Eigenschaft/Leistung</th></tr><tr><td>6</td><td>ausgezeichnet</td><td>vollständige Erfüllung der gestellten Aufgaben ohne Fehler</td></tr><tr><td>5,5</td><td>sehr gut</td><td></td></tr><tr><td>5</td><td>gut</td><td>Erfüllung der gestellten Aufgaben mit nur geringfügigen Fehlern</td></tr><tr><td>4,5</td><td>ziemlich gut</td><td></td></tr><tr><td>4</td><td>genügend</td><td>kleine Lücken und Fehler, den Mindestanforderungen noch entsprechend</td></tr><tr><td>3,5</td><td>ungenügend</td><td>Lücken und Fehler, den Mindestanforderungen nicht entsprechend</td></tr><tr><td>3</td><td>schwach</td><td>grössere Lücken und Fehler</td></tr><tr><td>2,5</td><td>sehr schwach</td><td></td></tr><tr><td>2</td><td>schlecht</td><td>grobe Fehler, unvollständig</td></tr><tr><td>1,5</td><td>sehr schlecht</td><td></td></tr><tr><td>1</td><td>unbrauchbar</td><td>wertlos oder nicht ausgeführt</td></tr></table>	Note	Beurteilung	Eigenschaft/Leistung	6	ausgezeichnet	vollständige Erfüllung der gestellten Aufgaben ohne Fehler	5,5	sehr gut		5	gut	Erfüllung der gestellten Aufgaben mit nur geringfügigen Fehlern	4,5	ziemlich gut		4	genügend	kleine Lücken und Fehler, den Mindestanforderungen noch entsprechend	3,5	ungenügend	Lücken und Fehler, den Mindestanforderungen nicht entsprechend	3	schwach	grössere Lücken und Fehler	2,5	sehr schwach		2	schlecht	grobe Fehler, unvollständig	1,5	sehr schlecht		1	unbrauchbar	wertlos oder nicht ausgeführt	
Note	Beurteilung	Eigenschaft/Leistung																																			
6	ausgezeichnet	vollständige Erfüllung der gestellten Aufgaben ohne Fehler																																			
5,5	sehr gut																																				
5	gut	Erfüllung der gestellten Aufgaben mit nur geringfügigen Fehlern																																			
4,5	ziemlich gut																																				
4	genügend	kleine Lücken und Fehler, den Mindestanforderungen noch entsprechend																																			
3,5	ungenügend	Lücken und Fehler, den Mindestanforderungen nicht entsprechend																																			
3	schwach	grössere Lücken und Fehler																																			
2,5	sehr schwach																																				
2	schlecht	grobe Fehler, unvollständig																																			
1,5	sehr schlecht																																				
1	unbrauchbar	wertlos oder nicht ausgeführt																																			

§ 9 Abs. 1 umschreibt die Art und Weise der Prüfungsbewertung. Ausschlaggebend ist, ob jemand genügend Fragen richtig beantwortet und daher das nötige Basiswissen an den Tag legt. Diese Regelung gilt gleichermassen für die Wirtefachprüfung und die ergänzende Prüfung.

§ 9 Abs. 2 verweist auf die zu erreichende Messlatte für das Bestehen der Prüfung (Benchmark). Nur wer in beiden Fächern mindestens 60% der Fragen richtig beantwortet, besteht die Wirtefachprüfung. Dies verhindert, dass einzelne Kandidatinnen und Kandidaten aus strategischen Überlegungen sich nur auf ein Prüfungsfach vorbereiten. Bei der ergänzenden Prüfung gilt ebenfalls dieselbe Messlatte.

Erläuterungen zu § 10

Reglement über den Fähigkeitsausweis und über die Durchführung der Wirtefachprüfung (Prüfungsreglement) vom 10. Mai 2005	Reglement über den Fähigkeitsausweis und über die Durchführung der Wirtefachprüfung (Prüfungsreglement) ENTWURF
§ 13 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ¹ Das Ergebnis der Prüfung wird den Kandidatinnen und Kandidaten sowie dem Bau- und Verkehrsdepartement schriftlich mitgeteilt.	§ 10 Mitteilung des Prüfungsergebnisses ¹ Das Ergebnis der Prüfung wird den Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich in einem Prüfungsentscheid mitgeteilt.

§ 10 Abs. 1 verlangt die Mitteilung des Prüfungsergebnisses in Form eines schriftlichen Prüfungsentscheides. Dies wird regelmässig in Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erfolgen. Sind Kandidatinnen und Kandidaten mit dem Prüfungsentscheid nicht einverstanden, können sie gemäss § 14 des Reglements ein Rechtsmittel dagegen einlegen.

Erläuterungen zu § 11

Reglement über den Fähigkeitsausweis und über die Durchführung der Wirtefachprüfung (Prüfungsreglement) vom 10. Mai 2005	Reglement über den Fähigkeitsausweis und über die Durchführung der Wirtefachprüfung (Prüfungsreglement) ENTWURF
§ 14 Fähigkeitsausweis ¹ Der Wirtverband stellt den Kandidatinnen und Kandidaten nach Bestehen der Prüfung einen von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Wirtverbandes Basel-Stadt und der oder dem staatlichen Delegierten unterzeichneten Fähigkeitsausweis aus.	§ 11 Fähigkeitsausweis ¹ Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat stellt den Kandidatinnen und Kandidaten nach Bestehen der Prüfung einen von der Leitung der Abteilung Gastgewerbebewilligung und der Leitung des Bau- und Gastgewerbeinspektorats unterzeichneten Fähigkeitsausweis aus.

§ 11 Abs. 1 wiederholt die neue Zuständigkeit des Kantons Basel-Stadt für die Erteilung des Fähigkeitsausweises. Um eine rasche und unbürokratische Ausstellung des Fähigkeitsausweises zu ermöglichen, wurde die Unterschriftenbefugnis auf Stufe Abteilungsleitung zusammen mit der Amtsleitung festgelegt.

Erläuterungen zu § 12

Reglement über den Fähigkeitsausweis und über die Durchführung der Wirtefachprüfung (Prüfungsreglement) vom 10. Mai 2005	Reglement über den Fähigkeitsausweis und über die Durchführung der Wirtefachprüfung (Prüfungsreglement) ENTWURF
§ 15 Wiederholung der Prüfung ¹ Haben Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfung nicht bestanden, so werden sie zu einer Wiederholungsprüfung erst zugelassen, wenn sie in der Zwischenzeit den Wirtkurs des Wirtverbandes Basel-Stadt besucht haben. ² Die Prüfung wird nur dreimal abgenommen, wobei das Nichtbestehen einer Prüfung in anderen Kantonen dabei berücksichtigt wird.	§ 12 Wiederholung der Prüfung ¹ Wer die Prüfung nicht besteht, kann die Prüfung am nächstmöglichen Termin wiederholen. ² Die Prüfung kann beliebig wiederholt werden. Das Nichtbestehen einer Prüfung in anderen Kantonen wird nicht berücksichtigt.

§ 12 Abs. 1 verzichtet auf Wartefristen zwischen einzelnen Prüfungsversuchen. Jede Person kann sich bei Nichtbestehen der Prüfung umgehend für den nächsten Termin anmelden. Es muss eine neue Anmeldung erfolgen und es gilt wieder das Verteilungsprinzip gemäss § 2 Abs. 4. Dies stellt die Gleichbehandlung aller Kandidatinnen und Kandidaten sicher.

§ 12 Abs. 2 mildert die Auswirkungen des Nichtbestehens einer Prüfung. Ausschlaggebend ist letztlich, dass sich zukünftige Wirtinnen und Wirte das notwendige Basiswissen aneignen, bevor sie einen Betrieb eröffnen dürfen. Wie viele Prüfungsversuche sie dazu benötigen, macht dabei keinen Unterschied. Deshalb bleiben Fehlversuche in anderen Kantonen unberücksichtigt.

Erläuterungen zu § 13

Reglement über den Fähigkeitsausweis und über die Durchführung der Wirtefachprüfung (Prüfungsreglement) vom 10. Mai 2005	Reglement über den Fähigkeitsausweis und über die Durchführung der Wirtefachprüfung (Prüfungsreglement) ENTWURF
§ 16 Gebühren ¹ Die Prüfungsgebühr der Wirtefachprüfung beträgt CHF 300. Für ergänzende Prüfungen wird eine Gebühr von CHF 100 pro Fach erhoben. ² Die Gebühren sind bei der Anmeldung zu entrichten. ³ Die bei der Anmeldung entrichtete Prüfungsgebühr wird zur Hälfte zurückbezahlt, wenn die Bewerberinnen und Bewerber aus stichhaltigen Gründen die Anmeldung spätestens zwei Tage vor der Prüfung zurückgezogen hat. Bei Nichtbestehen der Prüfung findet keine Rückerstattung der Prüfungsgebühr statt.	§ 13 Gebühren ¹ Die ordentliche Prüfungsgebühr der Wirtefachprüfung beträgt Fr. 380. Für ergänzende Prüfungen wird eine Gebühr von Fr. 190 pro Fach erhoben. ² Beantragt eine Kandidatin oder ein Kandidat einen ausserordentlichen Prüfungstermin gemäss § 2 des Reglements, beträgt die Prüfungsgebühr das Doppelte der ordentlichen Gebühr. ³ Die Gebühren für einen ausserordentlichen Prüfungstermin sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten. ⁴ Die Prüfungsgebühr wird zur Hälfte zurückbezahlt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus stichhaltigen Gründen die Anmeldung bis spätestens vier Arbeitstage vor der Prüfung schriftlich zurückgezogen hat. Bei Nichtbestehen der Prüfung findet keine Rückerstattung der Prüfungsgebühr statt.

§ 13 Abs. 1 hebt die ordentliche Prüfungsgebühr auf 380 Franken bzw. 190 Franken pro Prüfungsfach an. Diese Gebühr setzt sich aus den einzelnen Aufwänden für die Prüfungsorganisation und -durchführung zusammen. Beispiele für einzelne Aufwände sind das Prüfen der Anmeldeunterlagen, das Erstellen und Versenden der Bestätigung des Prüfungstermins, der Zeitaufwand für die Prüfungsaufsicht usw. Für jeden einzelnen Arbeitsschritt wurde eine Teilgebühr anhand der Bemessungsgrundsätze der Gebührenverordnung zum Gastgewerbegesetz (Gebührenverordnung GGG, SG 563.170) berechnet. Diese Teilgebühren wurden zusammengerechnet und führten zum in § 13 festgehaltenen Betrag.

§ 13 Abs. 2 erlaubt eine Verdoppelung der jeweiligen Prüfungsgebühr, wenn ein ausserordentlicher Prüfungstermin beantragt wird. Die Verdoppelung der Gebühr erklärt sich mit dem zusätzlichen behördlichen Aufwand für eine Kandidatin oder einen Kandidaten.

§ 13 Abs. 3 fordert die rechtzeitige Bezahlung der Gebühr vor Prüfungsbeginn. Rechtzeitig erfolgt ist eine Zahlung, wenn die Gebühr vor Prüfungsbeginn auf der Post bezahlt worden ist und der gestempelte Postbeleg vor der Prüfung vorgezeigt werden kann. In Einzelfällen kann eine Kopie des rechtzeitig erfolgten unwiderruflichen Zahlungsauftrages an die Bank ebenfalls ausreichen.

§ 13 Abs. 4 gestattet eine teilweise Rückzahlung der Prüfungsgebühr bei einem Rückzug der Prüfungsanmeldung in besonderen Fällen. Erste Voraussetzung ist der Rückzug der Anmeldung bis spätestens vier Arbeitstage vor dem Prüfungstermin. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Dabei genügt eine E-Mail, sofern der Erhalt dieser vom Bau- und Gastgewerbeinspektorat bestätigt wird. Darüber hinaus erfolgt eine teilweise Rückzahlung der Prüfungsgebühr trotz rechtzeitigem Rückzug der Anmeldung nur, wenn stichhaltige Gründe vorliegen. Darunter fallen beispielsweise ein Unfall der Kandidatin oder des Kandidaten oder ein Todesfall in der Familie. Die Kandidatinnen und Kandidaten trifft die Pflicht, diese Gründe glaubhaft darzulegen. Sind beide Voraussetzungen erfüllt, wird die Hälfte der Prüfungsgebühr zurückbezahlt. Bei Nichtbestehen der Prüfung erfolgt keine Rückzahlung der Gebühr, selbst wenn die Person ihr Nichtbestehen mit besonderen Gründen erklären will. Dies ist gerechtfertigt, weil beim Nichtbestehen einer Prüfung der für die Prüfungsorganisation und -durchführung notwendige Arbeitsaufwand bei den Behörden bereits entstanden ist.

Erläuterungen zu § 14

Reglement über den Fähigkeitsausweis und über die Durchführung der Wirtefachprüfung (Prüfungsreglement) vom 10. Mai 2005	Reglement über den Fähigkeitsausweis und über die Durchführung der Wirtefachprüfung (Prüfungsreglement) ENTWURF
§ 18 Rekurs ¹ Gegen Prüfungsentscheide kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des Prüfungsergebnisses an das Bau- und Verkehrsdepartement rekuriert werden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.	§ 14 Rekurs ¹ Gegen Prüfungsentscheide kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des Prüfungsergebnisses an das Bau- und Verkehrsdepartement rekuriert werden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

§ 14 Abs. 1 bezeichnet das zulässige Rechtsmittel gegen Prüfungsentscheide.

Erläuterungen zu § 15

Reglement über den Fähigkeitsausweis und über die Durchführung der Wirtefachprüfung (Prüfungsreglement) vom 10. Mai 2005	Reglement über den Fähigkeitsausweis und über die Durchführung der Wirtefachprüfung (Prüfungsreglement) ENTWURF
§ 19 Schlussbestimmungen ¹ Das Reglement über den Fähigkeitsausweis und über die Durchführung der Wirtefachprüfung (Prüfungsreglement) vom 13. Dezember 1988 wird aufgehoben. ² Dieses Reglement ist zu publizieren; es wird per 1. Juni 2005 wirksam.	§ 15 Schlussbestimmungen ¹ Das Reglement über den Fähigkeitsausweis und über die Durchführung der Wirtefachprüfung (Prüfungsreglement) vom 10. Mai 2005 wird aufgehoben. ² Dieses Reglement ist zu publizieren; es tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.

§ 15 Abs. 1 und 2 bestimmen die Aufhebung des bisherigen Reglements und halten fest, das neue Reglement sei zu publizieren.